



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 144

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/69/664)]

69/203. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011, 67/241 vom 24. Dezember 2012 und 68/254 vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen², des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. Oktober 2014 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen²;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an;

I

System der internen Rechtspflege

3. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

¹ A/69/227.

² A/69/126.

³ A/69/205.

⁴ A/69/519.

⁵ A/C.5/69/10.



4. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde und dass verstärkt auf informelle Regelungsmechanismen zurückgegriffen wird;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass sich der Charakter des Systems der internen Rechtspflege verändert und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

8. *beschließt*, die Amtszeit der drei Ad-Litem-Richter um ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015, zu verlängern;

9. *betont*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen zwischen den maßgeblichen Interessenträgern für die Förderung einer dialogorientierten Kultur in der gesamten Organisation sind;

10. *bekräftigt* ihren in Ziffer 12 ihrer Resolution 68/254 enthaltenen Beschluss, dass bei der unabhängigen Zwischenbewertung das System der internen Rechtspflege unter allen Aspekten untersucht wird, unter besonderer Beachtung des formellen Systems und seiner Verbindung mit dem informellen System, einschließlich einer Analyse der Frage, ob die in Resolution 61/261 festgelegten Ziele des Systems effizient und kostenwirksam erreicht werden;

11. *beschließt*, dass die Mitglieder der Sachverständigengruppe aus einem Pool von Sachverständigen aus allen Regionalgruppen und Rechtssystemen ernannt und mit dem Ziel ausgewählt werden, die Unabhängigkeit der Bewertung zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung und einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, und dass die Mitglieder über einen breit gefächerten Sachverstand verfügen sollen, der Kenntnisse der internen Prozesse der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften der Vereinten Nationen sowie richterliche Erfahrung, Kenntnisse der internen Mechanismen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und Kenntnisse der verschiedenen Rechts- und Justizsysteme, insbesondere im Bereich Arbeitsrecht und/oder Recht der Menschenrechte, umfasst;

12. *beschließt außerdem*, dass die Zwischenbewertung die Verbesserung des derzeitigen Systems zum Ziel hat und unter anderem die Behandlung der in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs¹ und in dem Schreiben des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses⁶ aufgeführten Elemente und aller anderen wichtigen und bewertungsrelevanten Fragen, wie etwa die Rolle der am System der internen Rechtspflege Beteiligten bei der Erstellung sachdienlicher Vorschläge, enthalten soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer einundsiebzigsten Tagung die Empfehlungen der Sachverständigengruppe gemeinsam mit ihrem Schlussbericht und seinen Anmerkungen zur Prüfung vorzulegen;

⁶ Ebd., Anhang.

II

Informelles System

14. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, und für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

15. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen Rechtspflegesystem, und ermutigt dazu, die informelle Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen;

16. *begrüßt* die Kommunikationsarbeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die informelle Streitbeilegung zu fördern;

17. *begrüßt außerdem* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* darum, dass auch in künftigen Berichten über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Informationen über die Zahl und Art der Fälle, die Nichtbedienstete betreffen, klar dargelegt werden;

19. *erinnert an* Ziffer 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses und an Ziffer 23 ihrer Resolution 68/254 und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Daten und andere sachdienliche Informationen über die Kommunikationsarbeit vorzulegen, mit Schwerpunkt auf der Konfliktbeilegung, systemischen Fragen und der Konfliktkompetenz, sowie über die Förderung der Vorteile der informellen Streitbeilegung;

20. *erinnert außerdem an* Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert, dass der Generalsekretär nicht dem Ersuchen nachgekommen ist, sicherzustellen, dass die überarbeitete Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen bekanntgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär erneut, dies bis spätestens Dezember 2014 zu tun;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass ein persönlicher Zugang zu dem Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen für die Bediensteten im Feld, einschließlich derjenigen in besonderen politischen Missionen, eine Herausforderung darstellt;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Kompetenzen der Führungskräfte im Bereich des Leistungsmanagements zu stärken, unter anderem durch den Ausbau der Schulungsprogramme im Bereich der Konfliktkompetenz;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass sowohl das Personal als auch die Leitung ein Verständnis der Fähigkeiten im Bereich der Konfliktkompetenz entwickeln und sich diese aneignen, um Konflikte zu vermeiden, mit potenziellen oder tatsächlichen Konflikten umzugehen und ihre Widerstandsfähigkeit aufrechtzuerhalten, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Förderung der Konfliktkompetenz auf allen Ebenen der Organisation;

24. *erklärt erneut*, dass ein solides Leistungsmanagement erheblich zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz beitragen kann, und ersucht den Generalsekretär, sich

auch weiterhin um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung eines glaubwürdigen, fairen und konsistenten Leistungsmanagementsystems zu bemühen;

III

Formelles System

25. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete einen fortlaufend positiven Beitrag zum System der internen Rechtspflege leistet;

26. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Filter im System der internen Rechtspflege ist, und legt dem Büro nahe, auch künftig die Bediensteten über die Begründetheit ihrer Sache zu beraten, insbesondere wenn es summarische oder vorbeugende Rechtsberatung erteilt;

27. *verweist* auf die Bedeutung, die die Generalversammlung der Streitbeilegung beimisst, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die auf eine erfolgreiche Streitbeilegung innerhalb des formellen Systems gerichtete Praxis der proaktiven Behandlung von Rechtssachen durch die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

29. *erklärt erneut*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen über funktionsfähige Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen verfügen müssen;

30. *begrißt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Mechanismus der freiwilligen zusätzlichen Finanzierung für die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete;

31. *betont*, dass weitere Möglichkeiten ermittelt werden müssen, um unter den Bediensteten stärker bekannt zu machen, wie wichtig es ist, dass sie finanzielle Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete leisten;

32. *verweist* auf Ziffer 35 ihrer Resolution 68/254 und ersucht den Generalsekretär, Anreize für die Bediensteten zur Leistung finanzieller Beiträge zu schaffen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin Daten über die Beiträge der Bediensteten zur Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete zu erheben und zu prüfen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

34. *betont*, wie wichtig die Verbreitung der Rechtsprechung der Gerichte ist, insbesondere durch die Verbesserung der Suchmaschine;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass vor dem Hauptteil der siebenzigsten Tagung der Generalversammlung ein auf der Rechtsprechung der beiden Gerichte beruhender Leitfaden mit Erkenntnissen über das Leistungsmanagement fertiggestellt und organisationsweit an die Führungskräfte verteilt wird;

36. *bekräftigt*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht im Einklang mit Ziffer 25 ihrer Resolution 68/254, Ziffer 5 ihrer Resolution 67/241 und Ziffer 28 ihrer Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;

37. *bekräftigt außerdem*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen, dabei im Rahmen von

und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;

38. *beschließt*, Artikel 10 Absatz 5 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9 Absatz 1 des Statuts des Berufungsgerichts dahingehend zu ändern, dass zwischen den Worten „kann in seinem Urteil“ und den Worten „eine oder beide“ das Wort „nur“ eingefügt wird, und Artikel 10 Absatz 5 b) des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9 Absatz 1 b) des Statuts des Berufungsgerichts dahingehend zu ändern, dass nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „für nachweisbare Schäden“ eingefügt werden;

39. *beschließt außerdem*, Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dahingehend zu ändern, dass nach dem Wort „Urteile“ die Worte „und Anordnungen“ eingefügt werden und am Ende des Absatzes ein Satz mit dem Wortlaut „Anordnungen oder Weisungen zur Bearbeitung der Rechtssache sind sofort auszuführen.“ eingefügt wird, und Artikel 7 Absatz 5 des Statuts des Berufungsgerichts dahingehend zu ändern, dass nach den Worten „aufschiebende Wirkung“ die Worte „auf das angefochtene Urteil oder die angefochtene Anordnung“ eingefügt werden;

40. *betont*, dass die Änderungen des Artikels 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 des Statuts des Gerichts unberührt lassen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung der Änderung des Artikels 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Artikels 7 Absatz 5 des Statuts des Berufungsgerichts vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die administrativen Auswirkungen, etwaige Auswirkungen auf den rechtzeitigen Abschluss dieser Fälle, etwaige endgültige Rechtsmittelentscheidungen bezüglich einer Anordnung und Kosteneinsparungen aufgrund der Aussetzung von Verfahren bei anhängigen Berufungen;

42. *beschließt*, die in Anhang IV des Berichts des Generalsekretärs¹ vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 3 des Statuts des Berufungsgerichts mit den folgenden Änderungen zu billigen:

a) Der zweite Satz in Artikel 3 Absatz 3 b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Für einschlägige akademische Erfahrung in Kombination mit praktischer Erfahrung im Schiedswesen oder einem gleichwertigen Bereich können 5 Jahre auf die geforderten 15 Jahre angerechnet werden.“;

b) der dritte Satz in Artikel 3 Absatz 3 b) wird gestrichen;

c) die folgenden Worte in Artikel 3 Absatz 3 c) sind zu streichen: „und sich zum Zeitpunkt der Ernennung in einem Gesundheitszustand befinden, der eine wirksame Aufgabenwahrnehmung während der gesamten vorgeschlagenen Amtszeit erlaubt“;

43. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der Harmonisierung der Vorrechte und Immunitäten der Richter zu überprüfen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen Vorschlag zu dieser Frage vorzulegen;

44. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle Personen, die als Rechtsvertreter vor dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Berufungsgericht erscheinen, den gleichen berufsethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen einheitlichen Verhaltenskodex für alle Rechtsvertreter vorzulegen, unbeschadet anderer Disziplinarbefugnisse;

45. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Anreize für Personal und Leitung zu schaffen, so auch durch Schulungsangebote, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und da-

zu ermutigt werden, auch weiterhin als Freiwillige an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken;

IV

Sonstige Fragen

46. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs für einen Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden betreffend die Missachtung des Verhaltenskodexes für Richter und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht einen detaillierten Vorschlag hinsichtlich des Geltungsbereichs des Mechanismus und seiner Bezeichnung vorzulegen;

47. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Berichte aufzunehmen;

48. *verweist* auf Ziffer 39 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in allen Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

49. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014